

Radiointerview:

## So retten Sie den Vorsteuerabzug

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

**Frage: Herr Gernoth, durch den Vorsteuerabzug wird sichergestellt, dass die Umsatzsteuer für den Unternehmer keine wirtschaftliche Belastung darstellt. Welche Voraussetzungen gibt es dafür?**

Gernoth: Der Unternehmer muss eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis vorweisen können, damit er in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen kann. Daher sollten Selbstständige die Rechnungen, die sie bekommen, immer ganz genau prüfen, ob alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Dazu zählen:

- Name und Adresse des leistenden Unternehmers
- Name und Adresse des Kunden
- Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der Lieferung oder Leistung
- Zeitpunkt/Zeitraum der Leistung
- Nettoentgelt
- Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag (so man umsatzsteuerpflichtig ist)

Sie sehen also, dass eine Menge Formalitäten zu beachten sind und leicht Fehler unterlaufen können.

**Frage: Wie wirkt sich denn ein Fehler in der Rechnung aus?**

Gernoth: Sollte eine Pflichtangabe fehlen oder falsch sein, kann ein Berichtigungsdokument erstellt werden. Eine Rechnungsberichtigung setzt aber laut Bundesfinanzhof voraus, dass es eine erstmalige Rechnung gegeben hat. Ist dies der Fall kann die Rechnung berichtigt werden.

**Frage: Herr Gernoth, dann ist es doch kein Problem, wenn eine Rechnung falsch ausgestellt worden ist, da ja jederzeit eine Korrektur möglich ist. Stimmt das so?**

Gernoth: Bis vor Kurzem war das ein großes Problem, da der Bundesfinanzhof der Meinung war, dass eine Rechnungsberichtigung nicht zurück wirkt, sondern erst mit Korrektur wirksam wird. Der Unternehmer, der aber bereits den Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat, musste aufgrund des unberechtigten Steuervorteils Zinsen zahlen.

Der Bundesfinanzhof hat in einer aktuellen Entscheidung diese Ansicht aufgegeben und hält demnach an seiner früheren Rechtsprechung nicht mehr fest. Bisher waren die Münchner Richter davon ausgegangen, dass die Vorsteuer aus einer berichtigten Rechnung erst im Besteuerungszeitraum der Berichtigung abgezogen werden kann. Der Bundesfinanzhof stellte nun klar, dass eine rückwirkende Berichtigung möglich ist, wenn die fehlerhafte Rechnung die Mindestvoraussetzungen einer Rechnung enthält – etwa den Aussteller, das Entgelt und einen gesonderten Steuerausweis. Die übrigen Rechnungsangaben können jetzt später bei einer Berichtigung nachgeholt werden. Der Vorsteuerabzug ist dann laut BFH rückwirkend möglich. Dieses neue Urteil kann Unternehmern, die oft falsche Rechnungen erhalten, viel Geld sparen.